

# Dienstgeberinformation

Aktuelle Sammlung zum Nachschlagen

- Gesetzliche Änderungen
- Schwerarbeitsverordnung
- Versicherungsschutz im Urlaub

## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

Mit der vorliegenden Ausgabe unserer Zeitschrift möchten wir Ihnen vor allem einen kleinen Überblick über die bevorstehenden gesetzlichen Änderungen vermitteln und Sie darüber hinaus über tagesrelevante Themen - wie zB die Verlängerung der Mitversicherung von Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder den Versicherungsschutz im Urlaub - informieren.

Des weiteren setzen wir uns wiederholt mit Schwarzarbeit im Sinne der Schwarzarbeitsverordnung (BGBl. II Nr. 104/2006) auseinander, zumal Sie in Ihrer Funktion als Dienstgeber/in für Zeiträume ab dem 1. Jänner 2007 Schwarzarbeitszeiten im Sinne des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) einmal jährlich im Nachhinein an die zuständige Krankenkasse zu melden haben und wir Ihnen nunmehr das dafür vorgesehene Meldeformular vorstellen können.

Eine grundlegende Änderung Ihrer Meldeverpflichtungen ab dem 1. Jänner 2008, nämlich die „Anmeldung zur Sozialversicherung vor Arbeitsantritt“, möchte ich jedoch im Detail ansprechen: Zum Zwecke der Eindämmung und Bekämpfung von Schwarzarbeit wird ab Jänner 2008 in Fortsetzung der Maßnahmen des Sozialbetrugsgesetzes 2005 und des Pilotversuches im Burgenland nunmehr die Anmeldung vor Arbeitsantritt bundesweit eingeführt werden.

Dabei können Sie Ihre Meldeverpflichtung in zwei Schritten erfüllen, indem Sie

- vor Arbeitsantritt eine „Mindestangaben- bzw. Aviso-Anmeldung“ erstatten, die Ihre Dienstgeberkontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten muss und
- die vollständige SV-Anmeldung (inklusive der fehlenden Angaben) innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung durchführen.

Persönlich erachte ich es jedoch für zielführender und vor allem wirtschaftlicher, wenn Sie Ihre SV-Meldeverpflichtung vor Arbeitsantritt gleich vollständig nur in einem Schritt unter Verwendung der bewährten elektronischen Meldewege der Sozialversicherung (Datenfernübertragung mittels ELDA) wahrnehmen. Diese Art der Meldungserstattung ist für Inhaber/innen eines PC gesetzlich vorgeschrieben und kommt mittlerweile für mehr als 90 % aller SV-Meldungen zur Anwendung.

Mit der Verkürzung der Meldebestimmungen einher geht auch die rigorose Verschärfung der Strafbestimmungen für Schwarzarbeit, die bei Vor-Ort-Kontrollen (Betreutungen) durch Prüforgane der Krankenversicherungsträger oder der Finanzbehörden festgestellt wird. Schwarzarbeit im Sinne der neuen Bestimmungen liegt jedenfalls vor, wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle die Anmeldung zur Sozialversicherung – zumindest eine Aviso-Anmeldung – nicht nachweislich erstattet wurde.

Ausführlichere Informationen zu den neuen Meldebestimmungen erhalten Sie jedenfalls in der nächsten Ausgabe unserer Info-Zeitung.

Weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen Einbringlichkeit der Sozialversicherungsbeiträge sind im Regierungsprogramm erwähnt, die konkrete gesetzliche Ausgestaltung sowie deren Inkrafttreten bleibt jedoch noch abzuwarten. Sachgerechte Informationen dazu können naturgemäß erst nach Vorliegen entsprechender Gesetzesentwürfe bzw. Regierungsvorlagen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Kmplr. Karl Timel  
stellvertretender Obmann der  
Wiener Gebietskrankenkasse

## Inhaltsübersicht

Gesetzliche Änderungen	Seite 3
Schwarzarbeitsmeldung	Seite 3
Pflichtversicherung von Vorstandsmitgliedern	Seite 8
Versicherungsschutz im Urlaub	Seite 8
Mitversicherung von Kindern	Seite 10
Ferialarbeiter/innen und Ferialangestellte	Seite 11
Erhöhung der Trinkgeldpauschalien bei Friseurinnen und Friseuren	Seite 12
Arbeitslosenversicherungsbeitrag	Seite 13
Aus der Rechtsprechung	
○ Malus/einvernehmliche Lösung/ Verpachtung eines Teilbetriebs	Seite 15
Entsendung nach Bulgarien	Seite 15
SV-Telegramm	Seite 16

### HINWEIS:

In Bezug auf bessere Lesbarkeit werden geschlechterspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form ausgeführt. Die Dienstgeberinformation richtet sich selbstverständlich gleichermaßen an weibliche und männliche Personen.

Herausgeber und Druck:  
Wiener Gebietskrankenkasse  
Redaktion:  
Direktor Mag. Johann Mersits  
Alle:  
Wienerbergstraße 15–19  
1100 Wien

## Gesetzliche Änderungen

**Z**u Redaktionsschluss dieser Ausgabe waren folgende Regierungsvorlagen im Nationalrat beschlossen (Auszug):

### Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) und des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 (BSchEG)

- Keine Erhöhung des Beitrags nach dem BSchEG bis einschließlich 2009 – Voraussetzung dafür: keine wesentliche Verschlechterung der Witterungsverhältnisse für die Baubranche.
- Finanzierung der Fehlbeträge aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik.

### Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007 – SRÄG 2007

- Klarstellung der Mitversicherung von haushaltsführenden Personen, die Pflegegeld beziehen.
- Möglichkeit der Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung während der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung.

- Ausdehnung der Anmeldung vor Arbeitsantritt auf das gesamte Bundesgebiet (bisher nur bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse). – Beachten Sie bitte dazu den Artikel „Anmeldung vor Arbeitsantritt“ unter SV-Telegramm in dieser Ausgabe.
- Definition des Au-pair-Begriffs samt beitragsfreien Entgeltbestandteilen.

### Hausbetreuungsgesetz –HBeG und Änderung der Gewerbeordnung 1994; Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

- bedarfsgerechte Rund-um-die-Uhr-Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen zu Hause.

### Sozialversicherungsrechts-Änderungsgesetz 2007 – SVÄG 2007

- Als Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes beschlossen.

Die Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten. Sämtliche Gesetzesvorschläge und deren aktuellen Inhalte finden Sie auf der Website des Parlaments [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at).

## Schwerarbeitsmeldung

### im Sinne der Schwerarbeitsverordnung

**D**ie Dienstgeberinnen/Dienstgeber haben dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger ab dem 1. Jänner 2007 zu den bei ihnen beschäftigten männlichen Versicherten, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, und weiblichen Versicherten, die bereits das 35. Lebensjahr vollendet haben, alle Tätigkeiten zu melden, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen.

### Besonders belastende Berufstätigkeiten

Die Schwerarbeitsverordnung (BGBl. II Nr. 104/ 2006) enthält jene Tätigkeiten unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen (§ 1 der Schwerarbeitsverordnung), die erbracht werden:

1. **in Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von mindestens sechs Stunden zwischen 22 und 6 Uhr an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt;
2. **regelmäßig unter Hitze oder Kälte**, wobei bei die-

sen Begriffen an das Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) angeknüpft wird;

3. **unter chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde; und das insbesondere
  - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
  - wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) oder zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
  - bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu Berufskrankheiten führen können;
4. **als schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden;

5. **zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin;
6. **trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach dem Behinderteneinstellungsgesetz) von mindestens 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30. Juni 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen in unserer Dienstgeberinformation 4/2006, die Sie auch auf unserer Website [www.wgkk.at](http://www.wgkk.at) => Aktuell finden.

## Berufslisten

Zu Punkt 4 der besonders belastenden Berufstätigkeiten wurden unverbindliche Listen erstellt. Diese Listen enthalten großflächig Berufsbilder, bei denen im Allgemeinen angenommen werden kann, dass „körperliche Schwerarbeit“ im Sinne der Schwerarbeitsverordnung vorliegt. Verwenden Sie bitte diese Listen nur als Arbeitsbehelf. Eine verbindliche Berufsliste existiert nicht. Welche Tätigkeit als Schwerarbeit gilt, ist im Einzelfall vom Pensionsversicherungsträger im Leistungsverfahren festzustellen.

### Berufstätigkeiten im Sinne der Schwerarbeitsverordnung (Arbeitsbehelf)

#### Liste 1

„körperliche Schwerarbeit“/besonders belastende Berufstätigkeiten i.S.d. § 1 Z 4 der Schwerarbeitsverordnung

##### Allgemeines:

Bei den angeführten Berufsgruppen ist nur insoweit Schwerarbeit anzunehmen, sofern kein maschineller Einsatz mit Großgeräten (wie zB Kräne, Bagger, LKWs) vorliegt und auch nicht überwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten ausgeübt werden; in diesen Fällen ist a priori nicht von Schwerarbeit auszugehen.

**x > 2.000 kcal (8.374 kJ)**

**Ackerbäuerin/Ackerbauer**  
**BäckerIn (gemischte Tätigkeiten)**  
**BauhilfsarbeiterIn**  
**BauhilfsarbeiterIn Asphaltiererin**  
**BauhilfsarbeiterIn SchwarzdeckerIn**  
**BauspenglerIn**  
**BautischlerIn**  
**BergarbeiterIn im Tagbau**  
**Beton- und SchalungsbauerIn**  
**Blech-, Portal- und StahlbauschlosserIn**  
**BodenlegerIn**  
**BohrarbeiterIn im Salzbergwerk**  
**Bohrmann**  
**DachdeckerIn**  
**DachdeckerIn mit Spezialaufgaben (BlitzschutzanlagenbauerIn, Kirchdachabdeckung)**  
**EisenbiegerIn und -flechterIn**  
**ElektrowicklerIn**  
**Erdöl- und ErdgasgewinnerIn**  
**ErntehelferIn (Obst und Diverses manuell)**  
**EstrichherstellerIn**  
**FleischverarbeiterIn** (ausgenommen Zerlegung und Verarbeitung in Betrieben mit maximal 5.000 kg Fleisch/Woche bzw. ausgenommen bei geringem körperlichen Einsatz wie zB Zuschneiden, Salzen, Füllen, ...)  
**FördererIn**  
**ForstarbeiterIn** (auch mit erheblichem technischem Einsatz)

**FräserIn**  
**GartenarbeiterIn** (gewerbliche/r LandschaftsgärtnerIn)  
**GerüsterIn**  
**Gesundheitshilfsdienst** (Sanitätshilfsdienste)  
**Glasbe- und verarbeiterIn** (überwiegend Fenster im Fassadenbau)  
**Gleiserhaltung**  
**Gleisneubau**  
**GrobmechanikerIn** (IndustrieanlagenbauerIn mit Montage)  
**GussputzerIn** (ausgenommen Leichtmetalle)  
**HafnerIn**  
**HauerIn**  
**HilfsarbeiterIn im Holzbereich** (mit überwiegend manueller Tätigkeit)  
**HilfsarbeiterIn im Metallbereich**  
**HilfsarbeiterIn in Mühlen**  
**InstallateurIn** mit Ausnahme von Servicetätigkeiten und ausschließlicher Einstellungs- und Justierarbeit (Sanitär-, Gas-, Wasser-, Heizung-, Lüftung- und Klimainstallation)  
**Kabelerzeugung**  
**LagerarbeiterIn** (ohne überwiegende Staplertätigkeit/andere maschinelle Unterstützung)  
**LandarbeiterIn** (Pflanzenbau einschl. gärtnerische Pflanzenproduktion, Tierhaltung)  
**LedererzeugerIn und LederarbeiterIn** (überwiegend händische Bearbeitung)  
**LeichenbestatterIn**  
**LeitungsmonteurIn** (Hochspannungsleitungen)  
**MalerIn und AnstreicherIn**  
**Matrose/in** (Transport/Fracht, d.h. nicht Personenverkehr) **Binnenschifffahrt**  
**Matrose/in** (Transport/Fracht, d.h. nicht Personenverkehr) **Hochseeschifffahrt**  
**MaurerIn**  
**MaurerIn FeuerungsmaurerIn**  
**MaurerIn im Tunnelbau**  
**MechanikerIn Schwermaschinen und LKWs**  
**ÖlerIn und SchmiererIn**  
**PflastererIn mit Randsteinsetzarbeiten**  
**Platten- und FliesenlegerIn**  
**SchlepperIn**  
**SchmiedIn** (Eisen- und StahlschmiedIn)  
**SpanerIn**  
**SteinarbeiterIn** (ohne überwiegend maschinelle Unterstützung)

**SteinmaurerIn**  
**TapeziererIn** Bereich **Möbel**  
**TaucherIn im Brücken- und Kraftwerksbau** (sofern nicht nach § 1 Z 3 der VO berücksichtigt)  
**TiefbauerIn und StraßenbauerIn mit Spezialaufgaben** (Kanalbau, Brunnenbau)  
**TierzüchterIn**  
**UniversalschweißerIn** (ohne stationäre Schweißanlagen)  
**VerladerIn**  
**VerschieberIn**  
**WarenzustellerIn Elektrogeräte**  
**WarenzustellerIn Maschinen**  
**WarenzustellerIn Möbel**  
**Wildbach- und LawinenverbauerIn**  
**WinzerIn**  
**ZimmererIn**

## Liste 2

„körperliche Schwerarbeit“/besonders belastende Berufstätigkeiten i.S.d. § 1 Z 4 der Schwerarbeitsverordnung

### Allgemeines:

Bei den angeführten Berufsgruppen ist nur insoweit Schwerarbeit anzunehmen, sofern kein maschineller Einsatz mit Großgeräten (wie zB Kräne, Bagger, LKWs) vorliegt und auch nicht überwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten ausgeübt werden; in diesen Fällen ist a priori nicht von Schwerarbeit auszugehen.

**x > 1.400 kcal (5.862 kJ) < 2.000 kcal (8.374 kJ)**

### Ambulante HändlerIn

**BäckerIn: OfenarbeiterIn** (mit überwiegend technischer Unterstützung)

### BauendreinigerIn

**BriefzustellerIn** mit überwiegender Geheleistung

### ChemiehilfsarbeiterIn

**DrahtzieherIn** (Baudraht)

**ElektroinstallateurIn** (mit Ausnahme von Servicetätigkeiten)

**FleischhauerIn** im Verkauf mit **manueller Zerlegungstätigkeit** (darunter fallen nicht: LadnerIn, Wurstverkauf)

**FleischerIn** Bereich **Schlachtung** (darunter fällt nicht:

Geflügel)  
**Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege** (Krankenpflegefachdienst)  
**FlugzeugmechanikerIn**  
**GepäckverladerIn** (mit überwiegend Staplerfahrt/anderer maschineller Unterstützung)  
**GetreidemüllerIn**  
**Glasbe- und Verarbeitung** Bereich Montage und Reparatur  
**Glasformenbau**  
**Heimhilfe**  
**HilfsarbeiterIn** in der **Zuckerherstellung**  
**KellnerIn**  
**Kfz-SpenglerIn** (KarosseriebautechnikerIn)  
**Köchin**  
**Küchengehilfin**  
**Kunststein- und Betonwarenerzeugerin**  
**LackiererIn** (SpritzlackiererIn, Spritzkabinen)  
**Ledererzeugerin und LederarbeiterIn Finish** (Schleifen, Bügeln)  
**LohndienerIn**  
**LüftungsspenglerIn**  
**Magazin-, Lagerfachleute, Expedientin**  
**MasseurIn**  
**MechanikerIn** Bereich **Kraftfahrzeuge**  
**MechanikerIn** Bereich **Leichtmaschinen und Motorrad**  
**MöbeltischlerIn**  
**PaketzustellerIn**  
**PapiermacherIn** (PapiertechnikerIn)  
**Pflegehilfe**  
**Physiotherapeutin**, MTF- Sparte Physiotherapie  
**Rauchfangkehrerin**  
**RaumflegerIn und GebäudeinnereinigerIn** (sofern nicht ausschließlich Büroreinigung)  
**RestauratorIn** (Gebäude, Fassaden, Denkmäler)  
**Saat- und PflanzenzüchterIn**  
**SägewerkerIn**  
**SchaustellerIn**  
**SchwarzabwäscherIn**  
**SteingewinnerIn** (mit überwiegend maschineller Unterstützung)  
**Steinmetzin**  
**Stubenfrau**  
**TapeziererIn** Bereich **Wände**  
**WarenzustellerIn** Bereich **Lebensmittel/Hauszustellung**  
**WerkzeugmacherIn**

## Schwerarbeitsmeldung

Formvorschriften zu den Aufzeichnungen für die Meldung von Schwerarbeitszeiten gibt es derzeit keine. Die für das Meldeformular vorgesehenen Angaben finden Sie am Formularentwurf auf den nächsten Seiten.

Beachten Sie bitte ebenfalls die Hinweise in unserer Dienstgeberinformation 4/2006, die Sie auch auf unserer Website [www.wgkk.at](http://www.wgkk.at) => Aktuell finden.

Zu Redaktionsschluss dieser Ausgabe war die bun-

deseinheitliche Schwerarbeitsmeldung zwar noch nicht beschlossen, wesentliche Änderungen sind nicht zu erwarten. Ein bundeseinheitlicher Datensatz für die elektronische Meldung soll folgen.

Die Schwerarbeitsmeldung ist erstmals 2008 zu erstatten. **Sobald nähere Informationen zur Vorgangsweise vorliegen, werden die Dienstgeber/innen selbstverständlich informiert.**

**Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-3200.**



# Entwurf zur Schwerarbeit



**ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG**

An die .....

DG – Kontonummer

Eingangsstempel des KV-Trägers

## SCHWERARBEITSMELDUNG

im Sinne der Schwerarbeitsverordnung

für das Kalenderjahr

<b>Familienname</b>	<i>Versicherungsnummer</i>			
<b>Vorname</b>	<i>Geb.-Datum lt. Geb.-Urkunde</i>	<i>Tag</i>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>

Oben angeführte Dienstnehmerin/angeführter Dienstnehmer hat Tätigkeiten verrichtet, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung schließen lassen:

Art der Tätigkeit (§ 1 Abs. 1 der Schwerarbeitsverordnung):

- Z 1 = Schicht- oder Wechseldienst<sup>\*)</sup>
- Z 2 = regelmäßige Hitze oder Kälte
- Z 4 = schwere körperliche Arbeit
- Z 5 = berufsbedingte Pflege
- Z 6 = Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3

Z1	Z2	Z4	Z5	Z6	VON TT.MM	BIS TT.MM	Z1	Z2	Z4	Z5	Z6	VON TT.MM	BIS TT.MM
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

\*) Grundsätzlich ist der jeweilige Kalendermonat zu betrachten. Wenn die Voraussetzungen im Kalendermonat erfüllt sind, gilt der ganze Monat als Schwerarbeitszeit. Bei Beginn oder Ende des Schicht- oder Wechseldienstes im Kalendermonat, ist – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – das genaue Beginn- bzw. Enddatum zu melden.

<i>Name der Dienstgeberin/des Dienstgebers</i>	<i>Telefonnummer:</i>	<i>Unterschrift und Stempel der Dienstgeberin/des Dienstgebers bzw. der/des Bevollmächtigten</i>
<i>Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)</i>	<i>E-Mail:</i>	
<i>Bevollmächtigte/r bzw. Hersteller/in</i>	<i>Telefonnummer:</i>	
<i>Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)</i>	<i>E-Mail:</i>	
		<i>Datum .....</i>

**So wird die Vorderseite aussehen**

(vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung)

HV-SCHAM070507

# Meldung ab Jänner 2008

Die Dienstgeberinnen/Dienstgeber haben dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger ab dem 1. Jänner 2008 hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten männlichen Versicherten, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, und weiblichen Versicherten, die bereits das 35. Lebensjahr vollendet haben, alle Tätigkeiten zu melden, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen.

## ***Tätigkeiten, die zu melden sind:***

Es sind alle Tätigkeiten, die unter den besonders belastenden Bedingungen nach § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 und 6 der Schwerarbeitsverordnung (BGBl. II, Nr. 104/2006) erbracht werden, dem Krankenversicherungsträger zu melden. Keine Meldepflicht besteht jedoch bei einer Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Z 3 der Schwerarbeitsverordnung, da die Feststellung des Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % als kausale Folge dieser Tätigkeit erst im Nachhinein möglich ist.

Bei geringfügiger Beschäftigung ist keine Meldung erforderlich.

## ***Dauer der Schwerarbeitstätigkeiten***

Es sind die Zeiträume des jeweiligen Kalenderjahres, in denen Schwerarbeitstätigkeiten verrichtet wurden, jährlich im Nachhinein zu melden. Bei der Meldung ist zu beachten, dass solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund der Beschäftigung aufrecht bleibt, auch Arbeitsunterbrechungen (z.B. Urlaube, Krankenstände) als Zeiten der Schwerarbeit gelten.

## ***Zeitpunkt der Meldung (erstmalig ab 1. Jänner 2008)***

Die Meldung ist jeweils bis Ende Februar des Kalenderjahres, das der Verrichtung von Schwerarbeitstätigkeiten folgt, zu erstatten. Die allgemeinen Bestimmungen zur Form der Meldungen nach dem ASVG sind entsprechend anzuwenden. Nähere Hinweise finden Sie in der Dienstgeberinformation zur Schwerarbeitsverordnung im Internet unter

<http://www.sozialversicherung.at/mediaDB/116663.PDF>.

## Pflichtversicherung von Vorstandsmitgliedern

**I**m Rahmen der Rechtsprechung wird immer wieder betont, dass **Vorstandsmitglieder eine arbeitsrechtliche Sonderstellung einnehmen. Diese Sonderstellung spiegelt sich auch im Sozialversicherungsrecht wider.**

1981 hatte der Verfassungsgerichtshof durch seine Entscheidung (VGH 15.5.1981, 3319/79, und 22.5.1981, 1773/80) festgestellt, dass **Vorstandsmitglieder nicht als Dienstnehmer/innen zu betrachten sind, und der Praxis der Gebietskrankenkassen widersprochen.** Dadurch verloren **Vorstandsmitglieder den Rückhalt der österreichischen Sozialversicherung.** Entsprechend dem Schutzbedürfnis der von dieser Entscheidung betroffenen Personen wurde mit der 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) die **Pflichtversicherung ab 1. Jänner 1982 im ASVG geregelt.**

Mittlerweile sind **Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter/innen) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter/innen) von Kreditgenossenschaften mit deren Bestellung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG pflichtversichert.** Keine **Pflichtversicherung besteht in der Arbeitslosenversicherung.**

Die **Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsbeiträge** werden seit 1. Jänner 2007 in der Beitragsgruppe D2x (vorher D2p) abgerechnet. Mit dem Wegfall der **Unfallversicherungsbeiträge ab Vollendung des 60. Lebensjahres** wechselt die Beitragsgruppe auf D4xu (bis einschließlich 31. Dezember 2006 D2pu).

Weder die **Arbeiterkammerumlage** noch der **Wohnbauförderungsbeitrag** oder der **Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag** sind zu zahlen.

**Überweisungen an Mitarbeitervorsorgekassen** können nicht mit den normalen **Mitarbeitervorsorgebeiträgen** abgerechnet werden.

Die **Pflichtversicherung endet mit dem Ausscheiden aus der Organstellung.** Werden **anlässlich dem Ausscheiden aus der Organstellung Zahlungen als Kündigungsschädigungen oder Urlaubersatzleistungen** gewährt, verlängert sich diese **Pflichtversicherung nicht.**

Die **Bundesregierung plant, die soziale Absicherung von atypisch Beschäftigten und Selbständigen zu erhöhen.** Inwieweit davon auch die **Gruppe der Vorstandsmitglieder** betroffen ist, bleibt abzuwarten.

**Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-3200.**

## Versicherungsschutz im Urlaub

**Ö**sterreich ist mittlerweile flächendeckend mit der **e-card** ausgestattet, so dass alle **Versicherten ihre persönliche e-card als Krankenscheinersatz in Händen haben.** Bei **Auslandsurlauben** sind aber zum **Versicherungsnachweis und -schutz einige Unterschiede zu beachten.**

### Urlaub im Inland

Zur **Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung** gilt die **e-card als Versicherungsnachweis;** die **Mitnahme eines Urlaubskrankenscheines** ist dadurch **hinfällig** geworden.

### Urlaub im Ausland

Bei **Auslandsurlauben** gibt es drei Varianten, die vom jeweiligen **Urlaubsland** abhängen:

### Urlaub im EU-Raum, EWR-Raum und in der Schweiz

#### Was ist als Versicherungsnachweis mitzunehmen?

Die **e-card**, da sich auf deren Rückseite die **„Europäische Krankenversicherungskarte“ (EKVK)** befindet. Sie ersetzt den **Auslandsbetreuungsschein** für die **Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen** bei vorübergehenden **Aufenthalten (zB Urlaubsreisen).** Steht Ihnen keine **gültige EKVK zur Verfügung** oder wurde diese wegen **Verlust gesperrt,** kann die **Wiener Gebietskrankenkasse** über **Antrag und nach Anspruchsprüfung** in einer **Bezirksstelle** oder einem **Kundencenter** das **Formblatt „Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte“ (PEB)** ausstellen.

#### Wo gilt die EKVK?

Die **EKVK** gilt in **Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland,**



Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

### Wo gelten Sonderregelungen?

#### Dänemark

In Dänemark darf von Versicherten, die nicht Staatsangehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates sind, im Bereich der Krankenversicherung die EKVK bzw. die PEB nicht verwendet werden.

#### Schweiz

Bei einem Aufenthalt in der Schweiz ist zu beachten, dass für Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien sowie für Staatsangehörige, die nicht EU-Staatsbürger/innen sind, die EKVK bzw. die PEB nicht verwendet werden darf.

#### Zypern

Auf Zypern ist die Anwendung der EKVK bzw. die PEB nur auf den griechischen Teil Zyperns eingeschränkt.

### Wie erfolgt die Leistungserbringung?

Die **EKVK** ist **direkt** den **ausländischen Leistungserbringer/innen** (Ärztin/Arzt, Krankenhaus etc.) **vorzulegen**, die Vertragspartner/innen des gesetzlichen Krankenversicherungssystems des Aufenthaltsstaates sind. Es können alle Sachleistungen in Anspruch genommen werden, die sich unter Berücksichtigung deren Art und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen.

#### Sonderregelung „Ausreise zur Behandlung“

Ist der Zweck der „Ausreise“ die Inanspruchnahme einer bestimmten Behandlung, darf die EKVK oder die PEB nicht verwendet werden. Derartige Behandlungskosten werden nur übernommen, wenn die Wiener Gebietskrankenkasse vorher mit dem Formblatt E 112 die Zustimmung erteilt. Dieses Formblatt muss nach wie vor beim ausländischen Träger vorgelegt werden.

### Urlaub in Staaten, mit denen ein bilaterales Abkommen über soziale Sicherheit besteht

#### Mit welchen Staaten hat Österreich ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen?

Derzeit bestehen Abkommen über soziale Sicherheit mit Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei.

#### Was ist als Versicherungsnachweis mitzunehmen?

Bei vorübergehendem Aufenthalt in einem bilateralen Vertragsstaat haben die Dienstgeber/innen den **Auslandsbetreuungsschein (Urlaubskrankenschein)** für den jeweiligen Vertragsstaat auszustellen.

**Hinweis:** Die Urlaubskrankenscheine für die Vertragsstaaten können von unserer Website [www.wgkk.at](http://www.wgkk.at) => Formulare heruntergeladen werden.

### Wie erfolgt die Leistungserbringung?

Die Dienstnehmer/innen haben den **Auslandsbetreuungsschein vor Behandlungsbeginn** oder noch während ihres Aufenthalts dem **örtlichen Krankenversicherungsträger vorzulegen**, um einen nach den Bestimmungen des Aufenthaltsstaates erforderlichen Behandlungsschein oder dergleichen zu erhalten.

### Urlaub in Staaten, mit denen kein Abkommen über soziale Sicherheit besteht

Bei Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung in jedem anderen Staat müssen die Kosten für die ärztliche Behandlung, Medikamente usw. direkt und selbst bezahlt werden. Es sollte eine möglichst detaillierte Rechnung über Art, Umfang und Datum der Behandlung verlangt werden. Die bezahlte Rechnung kann dann bei der Wiener Gebietskrankenkasse zur (teilweisen) Kostenerstattung eingereicht werden.

**Hinweis:** Diese Vorgangsweise gilt auch, wenn die EKVK bzw. der Auslandsbetreuungsschein nicht mitgeführt wird oder diese die ausländischen Leistungserbringer/innen nicht anerkennen.

## Allgemeines zum Leistungsumfang und zur Kostenerstattung

- Sachleistungen (zB ärztliche Behandlung und Medikamente) in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten, der Schweiz und in den bilateralen Vertragsstaaten werden nicht nach den österreichischen Rechtsvorschriften, sondern ausschließlich nach den für das Urlaubsland geltenden leistungsrechtlichen Bestimmungen erbracht.
- Kosten für Sachleistungen (zB ärztliche Behandlung und Medikamente) in anderen Staaten werden ausschließlich nach österreichischen Rechtsvorschriften ersetzt.
- Der Leistungsumfang in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten, der Schweiz und in den bilateralen Vertragsstaaten orientiert sich an der ausländischen Rechtslage und kann vom österreichischen Standard abweichen. Darüber hinaus sehen manche Staaten für bestimmte Leistungen Selbstbehalte vor. Diese können vom österreichischen Krankenversicherungsträger nicht ersetzt werden; die verbleibenden Differenzkosten können nur durch den Abschluss einer privaten Urlaubskrankenversicherung abgedeckt werden.
- Der gesetzliche Krankenversicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Rücktransporte vom Urlaubsort zum Wohn- oder Beschäftigungsort.

**Auskünfte zur Kostenerstattung für Versicherte der Wiener Gebietskrankenkasse erteilen wir unter (+43 1) 601 22-2720 und 2750.**

# Mitversicherung von Kindern

## Verlängerung der Angehörigenbeziehungen bei Kindern über das 18. Lebensjahr hinaus

**M**it Vollendung des 18. Lebensjahres endet formell das „Kind sein“ und viele Ansprüche müssen auf Antrag wieder geltend gemacht werden. So endet beispielsweise auch die Mitversicherung in der sozialen Krankenversicherung mit dem 18. Geburtstag.

Bereits im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird die Verlängerung der Angehörigeneigenschaft von Kindern an die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen geknüpft. Generell gilt:

Kinder und Enkel/innen gelten nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder einer über das 18. Lebensjahr auf Grund Schul- oder Berufsausbildung hinausgehenden Mitversicherung
  - a) infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig oder
  - b) erwerbslos sind (für maximal 24 Monate).

Die Wiener Gebietskrankenkasse nutzt ein Service des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger, wonach ein **aktueller Bezug der Familienbeihilfe für leibliche Kinder** bei Schulausbildung oder Studium gemeldet wird, und stellt die **Mitversicherung ohne weiteres Zutun** von Versicherten oder Angehörigen fest.

**In diesen Fällen entfällt somit eine gesonderte Antragstellung auf Verlängerung der Angehörigeneigenschaft für die Kundinnen und Kunden.**

**Hinweis:** Ist die Verlängerung einer befristet zuerkannten Familienbeihilfe Ende November formell beim Finanzamt jedoch noch nicht abgeschlossen, ist eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gebietskrankenkasse ratsam.

Bei einem **Schulbesuch** einer nach dem Schulorganisationsgesetz bzw. Privatschulgesetz anerkannten Schule ist der zuständigen Gebietskrankenkasse eine **Schulbesuchsbestätigung für das laufende Schuljahr zu übermitteln**. Die Angehörigeneigenschaft wird bis 30. November jenes Jahres verlängert, in welches das Ende des Schuljahres fällt.

In jenen Fällen, in denen ein **ordentliches Studium** absolviert wird, ist der zuständigen Gebietskrankenkasse eine **Studien-(Fortsetzungs-)Bestätigung der Hochschule und eine Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe vorzulegen**. Die Mitversicherung endet in diesen Fällen mit 30. November jenes Jahres, in welches das Ende des Bezuges der Familienbeihilfe fällt.

Wird **keine Familienbeihilfe** bezogen, ist von den Studierenden nachzuweisen, dass das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird:

- **erster Studienabschnitt**  
Im ersten Studienjahr ist dazu die Studien-(Fortsetzungs-)Bestätigung als ordentlich Studierende/r ausreichend. Nach dem ersten Studienjahr ist jährlich eine „Bestätigung des Studienerfolges im Studienjahr 200X/200X“ vorzulegen. – Das ist die sogenannte „Acht-Stunden-Bestätigung“.
- **zweiter Studienabschnitt**  
Nachdem die positive Ablegung der ersten Diplomprüfung (oder des ersten Rigorosums im Doktoratstudium Medizin) nachgewiesen wurde, ist nur mehr die Vorlage der Studien-(Fortsetzungs-)Bestätigung als ordentlich Studierende/r erforderlich.

Die Angehörigeneigenschaft wird bis 30. November jenes Jahres verlängert, in welches das Ende des Studienjahres fällt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen kann eine Verlängerung der Angehörigeneigenschaft auch rückwirkend durchgeführt werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem in jeder unserer Außenstellen aufliegenden Allgemeinen WGKK-Ratgeber, unserer Website [www.wgkk.at](http://www.wgkk.at) unter Leistungen => Versicherungsschutz => Mitversicherung und dem Antragsformular.

**Für Fragen zur Mitversicherung bei Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbslosigkeit sowie weiteren Fragen zur Mitversicherung von Schülerinnen/Schülern und Studierenden wenden Sie sich bitte an die Gruppe Versichertenevidenz unter der Telefonnummer (+43 1) 60 122-2760 oder an eine unserer Außenstellen.**

# Ferialarbeiter/innen und Ferialangestellte

**W**enn Schüler/innen und Studierende in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden, sind sie als Dienstnehmer/innen zur Pflichtversicherung anzumelden.

Zunächst sind die Gruppe der Ferialarbeiter/innen und Ferialangestellten und die Gruppe der Ferialpraktikanten zu unterscheiden. An die jeweilige Gruppe knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen.

## Ferialarbeiter/innen und Ferialangestellte

Wenn Schüler/innen und Studierende in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden, unterliegen sie als Dienstnehmer/innen der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG).

Die Dienstnehmer/innen kennzeichnenden Merkmale liegen vor, wenn die/der Beschäftigte an Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenes Verhalten (Weisungen) gebunden ist. Hier sind folgende Punkte zu beachten:

- Es gelten die lohngestaltenden (*kollektivvertraglichen*) Vorschriften.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind zumindest vom gebührenden Entgelt (*auch von Sonderzahlungen*) zu entrichten.
- Die Beitragsabrechnung erfolgt in der Beitragsgruppe A1 oder D1, je nachdem welche Tätigkeit ausgeübt wird.

Ferialarbeiter/innen und Ferialangestellte sind auf den Meldungen als solche zu kennzeichnen und innerhalb der Meldefristen beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.

## Ferialpraktikantinnen / Ferialpraktikanten

Unter Ferialpraktikantinnen/Ferialpraktikanten sind jene Schüler/innen und Studierende zu verstehen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung

vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, **sofern die Beschäftigung nicht ohnehin im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses ausgeübt wird.** Die praktische Tätigkeit im Betrieb muss dem Ausbildungszweck des betreffenden Schultyps bzw. der Studienordnung entsprechen. Ein Praktikum kann nicht nur während der Ferienzeit (als „Ferialpraktikum“), sondern während des ganzen Jahres absolviert werden, allerdings kann sich die Dauer nur nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften richten.

**Wichtig:** *Beachten Sie bitte, dass es sich nachweislich um Schüler/innen oder Studierende einer bestimmten Fachrichtung handeln muss und sie im Betrieb entsprechend dieser Fachrichtung verwendet werden müssen. Nachweise über die Ausbildungserfordernisse sind sorgfältig aufzubewahren.*

Die für Ferialpraktikantinnen/Ferialpraktikanten normierte Vollversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 11 ASVG wurde durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005 (SVÄG 2005) rückwirkend mit Ablauf des **31. August 2005 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt sind sie nicht mehr zur Pflichtversicherung anzumelden.**

Während der Tätigkeit besteht Unfallversicherungsschutz ohne Beitragsleistung der Dienstgeberin/des Dienstgebers.

### Sonderregelungen im Hotel- und Gastgewerbe

Für das Praktikum in dieser Branche gelten besondere Regelungen:

- Durch ein Ferialpraktikum wird regelmäßig ein Dienstverhältnis begründet.
- Bei einem Pflichtpraktikum ist ein Volontariat ausgeschlossen.
- Es ist der Kollektivvertrag anzuwenden; entsprechend besteht Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr.
- Diese Ferialpraktikantinnen/Ferialpraktikanten sind Dienstnehmer/innen und deshalb in der Beitragsgruppe A1 oder D1 abzurechnen.

## Ausländische Ferialpraktikantinnen/ Ferialpraktikanten

### Praktikantinnen/Praktikanten aus EU-Mitgliedstaaten

Jene Personen aus EU-Mitgliedstaaten, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit in ihrem Heimatland als Ferialpraktikantinnen/Ferialpraktikanten anerkannt wären und ausbildungskonform beschäftigt werden, sind sozialversicherungsrechtlich als Ferialpraktikantinnen/Ferialpraktikanten zu betrachten und nicht mehr zur Pflichtversicherung zu melden (Ausnahme: Ferialpraxis im Hotel- und Gastgewerbe, siehe Sonderregelung).

Liegt auf Grund der **tatsächlichen Verhältnisse** keine Tätigkeit als Ferialpraktikant/in vor, so ist die Eigenschaft als Dienstnehmer/in gemäß § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen. In diesem Fall gelten die lohngestaltenden (kollektivvertraglichen) Vorschriften.

Die Einstufung ist entsprechend der ausgeübten Tätigkeit vorzunehmen.

### Praktikantinnen/Praktikanten aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten

Schüler/innen und Studierende mit Pflichtpraktikum aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten sind in allen Branchen als Dienstnehmer/innen gemäß dem ASVG versicherungspflichtig.

Beitragsgrundlage ist das nach dem Kollektivvertrag entsprechend der ausgeübten Tätigkeit gebührende Entgelt. Ist kein Kollektivvertrag anwendbar, gilt zumindest das angemessene, in verwandten Wirtschaftszweigen ortsübliche Entgelt.

**Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-3200.**



# Erhöhung der Trinkgeldpauschalien für Friseurinnen und Friseure

**Erhöhung in zwei Schritten: 1. Mai 2007 und 1. Mai 2008**

**F**ür die bei der Wiener Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmer/innen und Lehrlinge (mit Ausnahme der Angestellten, der kaufmännischen Lehrlinge und der mittätigen Ehegattinnen/Ehegatten), die in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Wien, Landesinnung der Friseure angehören, wurde mit Beschluss des Vorstandes der Wiener Gebietskrankenkasse vom 27. Februar 2007 die Erhöhung der Trinkgeldpauschalien für Friseurinnen und Friseure beschlossen.

Die Erhöhung erfolgte in zwei Schritten. Die erste Erhöhung gilt seit 1. Mai 2007, die zweite tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Vor Beschlussfassung der Erhöhung der Trinkgeldpauschalien durch den Vorstand der Wiener Gebietskrankenkasse erfolgte die Anhörung der Interessenvertre-

tungen der Dienstgeber/innen und Dienstnehmer/innen.

Sowohl von Seiten der Wirtschaftskammer Wien, Landesinnung der Friseure, als auch von Seiten der Gewerkschaft vido, Sektion Soziale, Persönliche Dienste und Gesundheitsberufe wurde die gegenständliche Anhebung der Trinkgeldpauschale befürwortet.

Die Erhöhungen der Trinkgeldpauschalien im Einzelnen finden Sie in der anschließenden Tabelle.

Die Festsetzungen wurden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Internet unter [www.avsv.at](http://www.avsv.at) verlautbart.

**Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-3200.**



### I. Trinkgeldpauschalien für Friseurinnen und Friseure ab 1. Mai 2007 bis 30. April 2008

1. Für Dienstnehmer/innen, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist: EUR 65,00 pro Kalendermonat (wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist);
2. für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer/innen, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt: der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf Cent gerundete, Teilbetrag des unter Z 1 angeführten Betrages;
3. für tageweise Vollbeschäftigte sowie als ständige Wochenendaushilfen tätige Dienstnehmer/innen: EUR 3,25 pro Arbeitstag;
4. für tageweise Teilzeitbeschäftigte und als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer/innen: der der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf Cent gerundete, Teilbetrag des unter Z 3 angeführten Betrages;
5. für Lehrlinge: EUR 20,00.

### II. Trinkgeldpauschalien für Friseurinnen und Friseure ab 1. Mai 2008

1. Für Dienstnehmer/innen, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist: EUR 70,00 pro Kalendermonat (wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist);
2. für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer/innen, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt: der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf Cent gerundete, Teilbetrag des unter Z 1 angeführten Betrages;
3. für tageweise Vollbeschäftigte sowie als ständige Wochenendaushilfen tätige Dienstnehmer/innen: EUR 3,50 pro Arbeitstag;
4. für tageweise Teilzeitbeschäftigte und als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer/innen: der der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf Cent gerundete, Teilbetrag des unter Z 3 angeführten Betrages;
5. für Lehrlinge: EUR 22,00.



## Arbeitslosen- versicherungsbeitrag

### Befreiung auch für Männer bereits ab Vollendung des 56. Lebensjahres

**D**ie Regelung im § 2 Abs. 8 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), wonach der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AIV-Beitrag) bei Männern erst ab Vollendung des 58. Lebensjahres, bei Frauen hingegen schon ab Vollendung des 56. Lebensjahres aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik getragen wird, stellt eine unzulässige Diskriminierung auf Grund des Geschlechts dar (Verwaltungsgerichtshof/VwGH 2005/08/0057-7 vom 20. Dezember 2006).

Ab sofort sind auch vollversicherte männliche Arbeitnehmer vom AIV-Beitrag befreit, wenn sie das 56. Lebensjahr vollendet haben. Die von der Entscheidung des VwGH betroffene Bestimmung trat mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Entsprechend ist diese Entscheidung rückwirkend ab dem 1. Jänner 2004 anzuwenden.

---

### Lohnsummenverfahren

---

Die betroffenen Dienstnehmer sind jeweils mit der Änderungsmeldung zur korrekten Beitragsgruppe (zB A2u für Arbeiter, D2u für Angestellte) umzumelden. Der Zeitpunkt der Änderung ist der auf die Vollendung des 56. Lebensjahres folgenden Monatserste. Diese Änderungsmeldung ist auch dann notwendig, wenn der Dienstnehmer nicht mehr bei der Dienstgeberin/dem Dienstgeber (DG) beschäftigt ist und die/der DG nur die Rückverrechnung ihres/seines DG-Anteils vornimmt.

Für die Rückverrechnung der Differenz aus den entrichteten und den richtigen AIV-Beiträgen ist die Beitragsnachweisung zu verwenden. Dabei muss unterschieden werden:

- Ist der Dienstnehmer noch laufend bei der/dem selben DG beschäftigt, so können die DG- und Dienstnehmeranteile gemeinsam mittels der Beitragsnachweisung rückverrechnet werden. Als Verrechnungsgruppen sind zu verwenden:

- N15g für Arbeiter/N25g für Angestellte mit Differenzverrechnung 6 % (= 3 % DG-Anteil und 3 % Dienstnehmeranteil)
- N15m für Arbeiter/N25m für Angestellte mit Bonus-2-Differenzverrechnung 3 % (= 3 % Dienstnehmeranteil)

Die Rückverrechnung der Differenzbeträge für den gesamten Zeitraum ist in einem laufenden Beitragszeitraum im Jahr 2007 möglich, bleibt aber übersichtlich, wenn die Beitragsnachweisungen pro Kalenderjahr erstattet werden. Die DG müssen die Dienstnehmeranteile dem Dienstnehmer zurückzahlen. Die Überprüfung erfolgt mit der „Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben – GPLA“.

- Ist der Dienstnehmer nicht mehr bei der/dem selben DG beschäftigt, kann nur der DG-Anteil mittels der Beitragsnachweisung rückverrechnet werden. Als Verrechnungsgruppen sind zu verwenden:
  - N15n für Arbeiter/N25n für Angestellte mit Differenzverrechnung 3 % (= 3 % DG-Anteil)

Ausgeschlossen ist die Rückerstattung der AIV-Beiträge bei Dienstnehmern, für die Altersteilzeitgeld bezogen wurde. Dann hat bereits das Arbeitsmarktservice (AMS) die Differenz zur Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit übernommen.

## Vorschreibeverfahren

Im **Vorschreibebereich** ist zur Rückverrechnung ein formloser Antrag der/des DG notwendig. Hilfreich ist die Bekanntgabe jenes Datums, ab dem die Rückverrechnung durchzuführen ist.

## Dienstnehmeranteile ehemaliger Dienstnehmer

Ist der Dienstnehmer nicht mehr bei der/dem selben DG beschäftigt, kann er selbst einen Antrag auf Rückerstattung seines Anteils zur Arbeitslosenversicherung beim zuständigen Krankenversicherungsträger stellen. Entsprechend können die DG ehemalige Dienstnehmer zu uns weisen. Der Antrag ist in allen Außenstellen der Wiener Gebietskrankenkasse erhältlich und steht auf unserer Website [www.wgkk.at](http://www.wgkk.at) zum Downloaden unter => Formulare => Formularübersicht => „Erstattung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags für Männer ab dem 56. Lebensjahr – Antrag“ bereit.

## Steuerrechtliche Hinweise für die Dienstgeber/innen (DG)

Bei der Rückzahlung von AIV-Beiträgen für das laufende Kalenderjahr ist bei aufrehtem Dienstverhältnis die Lohnsteuer für die abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2007 neu zu berechnen (Aufrollung).

Bei der Rückzahlung für abgelaufene Kalenderjahre ist keine Aufrollung zulässig. Für die geleistete Rückzahlung – auch wenn diese mehrere Jahre betrifft – ist ein gesonderter Lohnzettel (§ 84 des Einkommensteuergesetzes/ESTG 1988) auszustellen. Erfolgt zB eine Rückzahlung für die Jahre 2004 bis 2006 im Mai 2007, ist für den insgesamt zurückgezahlten Betrag ein einheitlicher Lohnzettel gemäß § 69 Abs. 5 EStG 1988 (bei elektronischer Übermittlung: Art des Lohnzettels = 5) auszustellen und bis 31. Jänner 2008 an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel ist ein Siebentel der rückgezahlten Beiträge als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 auszuweisen. Ebenso ist vorzugehen, wenn eine Rückzahlung für das Jahr 2007 erfolgt, aber kein aufrechtes Dienstverhältnis mehr besteht.

Für die rückgezahlten Beträge fallen nicht an: DG-Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschlag zum DG-Beitrag und Kommunalsteuer.

Nähere Informationen zur Ausstellung und Übermittlung des Lohnzettels erteilen bei Bedarf die Lohnzettelberater/innen der Finanzämter.

## Steuerrechtliche Hinweise für die Dienstnehmer

Die AIV-Beiträge wurden vom Bruttolohn abgezogen und haben dadurch die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer gemindert. Der ursprüngliche Nettolohn erhöht sich nunmehr um die rückzuzahlenden AIV-Beiträge. Die Rückzahlung führt zu steuerpflichtigen Bezügen.

Im Fall der Rückzahlung durch die/den DG für abgelaufene Kalenderjahre sowie der Rückzahlung durch Krankenversicherungsträger kommt es zu einer Pflichtveranlagung für jenes Jahr, in dem die Rückzahlung geleistet wird. Da bei der Auszahlung dieser Beträge keine Lohnsteuer einbehalten wird, kann es auf Grund der Pflichtveranlagung zu einer Nachzahlung kommen. Bei Fragen zur Arbeitnehmer/innen-Veranlagung steht das zuständige Wohnsitzfinanzamt zur Verfügung.

**Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-3200.**

## Aus der Rechtsprechung

### Malus bei einvernehmlicher Lösung samt Verpachtung eines Teilbetriebs an die ehemalige Arbeitnehmerin/den ehemaligen Arbeitnehmer

**I**m gegenständlichen Fall hat ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einem seiner über 50 Jahre alten Arbeitnehmer nach mehr als zehn Jahren Beschäftigung einvernehmlich gelöst und einen Teilbetrieb an den Arbeitnehmer verpachtet. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis **VwGH 20.12.2006, 2004/08/0055, dazu entschieden, dass der Malus gemäß § 5b des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG) anfällt.**

Im § 5b Abs. 2 AMPFG sind die Ausnahmebestimmungen taxativ angeführt, wann der Malus zu zahlen ist. Einer der Ausnahmegründe ist, wenn ein Teilbetrieb stillgelegt wird und keine Beschäftigungsmöglichkeit in einem anderen Teilbetrieb besteht.

Von einer Stilllegung des Teilbetriebes kann jedoch nicht gesprochen werden,

- wenn dieser Betrieb weiterhin besteht,
- im Eigentum der ehemaligen Arbeitgeberin/des ehemaligen Arbeitgebers ist,
- sie/er dafür auch eine Gewerbeberechtigung besitzt und
- diesen Betrieb lediglich an seine ehemalige Mitarbeiterin/seinen ehemaligen Mitarbeiter verpachtet hat.

Von einer Stilllegung eines Teilbetriebes kann nur dann gesprochen werden, wenn die Dauerhaftigkeit der Einstellung subjektiv und objektiv nachweisbar ist. Der dauerhafte Einstellungswille der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers muss anhand konkreter Maßnahmen ableitbar sein. Maßnahmen, die die Betriebsstilllegung indizieren, wären nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zB die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung oder die Veräußerung der sachlichen Betriebsmittel.

In diesem Fall hat sich jedoch nur das Rechtsverhältnis zwischen einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber und einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer geändert: Aus einem Dienstverhältnis wurde ein Pachtverhältnis.

Ob eine ehemalige Mitarbeiterin/ein ehemaliger Mitarbeiter danach in ein anderes Beschäftigungsverhältnis wechselt oder sich selbständig macht, ist jedoch für die Pflicht zur Zahlung des Malusbeitrags nicht von Relevanz. Die vorgeschriebenen Voraussetzungen zur Vorschreibung eines Malusbeitrags sind deshalb in vollem Umfang gegeben.

**Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-3200.**

## Entsendung nach Bulgarien

**B**ulgarien trat mit 1. Jänner 2007 der Europäischen Union bei. Für über den 31. Dezember 2006 hinausreichende Entsendungen waren bereits sowohl von Österreich als auch von Bulgarien zwischenstaatliche Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften **A/BG 1 und BG/A 1** ausgestellt. **Zu diesen Bescheinigungen wurde eine Vereinbarung geschlossen.**

Die Republiken Österreich und Bulgarien sind übereingekommen, dass die vor dem 1. Jänner 2007 ausgestellten Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften A/BG 1 und BG/A 1 bis zum Ablauf des Gültigkeitsdatums – längstens jedoch bis 31. März 2008 – als generell genehmigte Ausnahmefälle nach Art. 17 der VO (EWG) Nr. 1408/71 anzusehen sind.

Diese Vorgangsweise trifft allerdings nur auf jene Fälle zu,

- in denen eine Entsendung nach Art. 7 Abs. 1 des österreichisch-bulgarischen Abkommens über soziale Sicherheit vorlag und

- diese nun auch unter Art. 14 Abs. 1 lit. a der VO (EWG) Nr. 1408/71 fallen, wobei der darin angeführte Zeitraum von zwölf Monaten außer Acht bleibt.

Alle anderen Entsendungsfälle nach dem österreichisch-bulgarischen Abkommen über soziale Sicherheit sind von dieser Vereinbarung nicht betroffen: Schienen-, Straßen- oder Binnenverkehr, Luft- oder Schifffahrt, öffentlicher Dienst, diplomatisches und konsularisches Personal.

Sollen die bisherigen Rechtsvorschriften auch nach dem 31. März 2008 aufrecht erhalten werden, ist dies nur durch den Abschluss einer neuen Vereinbarung gemäß Art. 17 der VO (EWG) Nr. 1408/71 und keinesfalls durch eine automatische Neuausstellung der Vordrucke E 101 bzw. E 102 möglich.

**Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-3200.**

## SV-Telegramm

### Arbeiten in Belgien

Seit 1. April 2007 müssen Arbeitnehmer/innen, Selbstständige und Praktikantinnen/Praktikanten, die vorübergehend oder teilweise nach Belgien arbeiten kommen, den belgischen Behörden im Voraus gemeldet werden (Limosa-Meldepflicht). Wichtige Informationen über diese Meldepflicht in Belgien finden Sie im Internet unter [www.limosa.be](http://www.limosa.be). Das belgische Limosa-Contact-Center steht Ihnen zur Verfügung per

- Post: Postfach 224, 1050 Brüssel, Belgien
- Telefon: +32 2 788 51 57
- Fax: + 32 2 788 51 58
- E-Mail: [limosa@eranova.fgov.be](mailto:limosa@eranova.fgov.be)

Die Broschüre zur Limosa-Meldepflicht wird in Österreich über das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz ([www.bmsk.gv.at](http://www.bmsk.gv.at)) erhältlich sein.

### Reisekostennovelle 2007

Der parlamentarische Gesetzesvorschlag zur Reisekosten-Novelle 2007 (RK-Novelle 2007) wurde als selbständiger Antrag von Abgeordneten zum Nationalrat gestellt. Die Neuregelung zu den Tagesgeldern soll auch im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) umgesetzt werden. Die Anpassung der beitragsfreien Entgelte im § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG soll mit der RK-Novelle

2007 ab 1. Jänner 2008 in Kraft treten. Bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe war die RK-Novelle 2007 im Nationalrat beschlossen. Die Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten. Sämtliche Gesetzesvorschläge und deren aktuellen Inhalte finden Sie auf der Website des Parlaments [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at).

### Anmeldung vor Arbeitsantritt

Seit 1. Jänner 2006 wurde im Burgenland ein Feldversuch zur AVISO-Anmeldung durchgeführt. Auch durch die gezeigte Praxis haben sich die Sozialpartner auf einen gemeinsamen Vorschlag geeinigt, sodass die Regierungsvorlage zum Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007 (SRÄG 2007) Regelungen zur bundeseinheitlichen Anmeldung vor Arbeitsantritt enthält.

Aus der Regierungsvorlage: „Die Bestimmungen über die Anmeldung vor Arbeitsantritt, die auch zweistufig als „Avisomeldung“ und „Vollmeldung“ vorgenommen werden kann, sollen bundesweit mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt sollen auch die fallweise beschäftigten Personen jedenfalls vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet werden müssen.“

Die vollständige und im Nationalrat beschlossene Regierungsvorlage zum SRÄG 2007 finden Sie auf der Website des Parlaments [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at).

**Sobald nähere Informationen zur Vorgangsweise vorliegen, werden die Dienstgeber/innen selbstverständlich informiert.**

Ein Ersuchen an den **Empfänger** oder an den **Briefträger:**

Falls sich die Adresse geändert hat oder die Zeitschrift unzustellbar ist, teilen Sie uns bitte hier die richtige Anschrift oder den Grund der Unzustellbarkeit mit. Besten Dank!

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl Ort

Verlagspostamt 1100 Wien

GZ 03Z035094 M P.b.b.

DVR : 0023957